



1. geänderte Satzung des Vereins VIT Connect

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „VIT Connect“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Münster.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den Hochschulangehörigen und Absolventen des Studiengangs Verwaltungsinformatik
 - b) Instandhaltung und Weiterentwicklung einer Austauschplattform für Studierende, Absolventen und (ehemalige) Dozenten/innen des Studiengangs Verwaltungsinformatik an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung



- c) Förderung und Ausrichtung von Treffen für aktive und ehemalige Studierende sowie weitere Hochschulangehörige.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche bzw. elektronische Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:



Satzung des Vereins VIT Connect

- a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder elektronisch binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung



Satzung des Vereins VIT Connect

- b) dem Kassenwart/der Kassenwartin und dessen/deren Stellvertretung
- c) dem IT-Beauftragten/der IT-Beauftragten und dessen/deren Stellvertretung
- d) einem aktiven Dozenten/einer aktiven Dozentin der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Dozenten-Vorstandsmitglied) und dessen/deren Stellvertretung
- e) dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertretung

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Folgende Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand:
 - a) der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung
 - b) der Kassenwart/die Kassenwartin
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht ist in jedem Falle dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über einen Betrag von Euro 250,- pro Geschäftsvorfall hinaus die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist. Eine Erhöhung des Betrags dieser Vorschrift kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden. Der geschäftsführende Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.



- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu bestätigen.
- (4) Die Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes soll in der Regel elektronisch stattfinden.

§ 16 Bestellung des Dozenten-Vorstandmitglieds

- (1) Der Dozent/die Dozentin wird nicht von der Mitgliederversammlung bestellt, sondern von der Dozentschaft des dualen Studiengangs Verwaltungsinformatik an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl wird von der Dozentschaft eigenständig durchgeführt und organisiert. Die Wahl muss den demokratischen Grundprinzipien entsprechen.
- (3) Für die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, dass von mindestens zwei Dozenten/innen unterzeichnet werden muss.
- (4) Das Wahlergebnis muss dem Vorstand umgehend schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben werden.
- (5) Die Wahl kann von einem anderen Vorstandsmitglied beaufsichtigt werden.



§ 17 Aufgaben des Dozenten-Vorstandmitglieds

Das Dozenten-Vorstandsmitglied bildet die Brücke zwischen dem Vereinsvorstand und der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

§ 18 IT-Beauftragte/r

Der/die IT-Beauftragte ist für die Wartung, Instandhaltung, Erweiterung und Sicherheit der informationstechnischen Systeme des Vereins verantwortlich, insbesondere für die Austauschplattform und der Internetseite.

§ 19 Beauftragte/r für Corporate Identity

Der Vorstand kann eine/n Beauftragte/n für Corporate Identity bestimmen, diese/r ist insbesondere zuständig für das Erscheinungsbild des Vereins. Der/Die Beauftragte/n für Corporate Identity weisungsgebunden.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann in Ausnahmefällen schriftlich erfolgen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn min-destens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch un-ter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel elektronisch statt (On-line-Mitgliederversammlung).

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei des-sen/deren Verhinderung von der Stellvertretung und bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversamm-lung zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener elektronischer Abstim-mung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat/keine Kandidatin die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwe-senden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Be-schlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollfüh-rer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu bestätigen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu be-rufen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.



Satzung des Vereins VIT Connect

- (2) Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein, sofern es sich nicht um eine/n aktive/n oder ehemalige/n Dozenten/in handelt.
- (3) Folgende Aufgaben werden durch den/die Kassenprüfer/in insbesondere übernommen:
- die Kassenprüfung, insbesondere die Bestandsprüfung,
 - die Überprüfung, ob die Mittel recht- und zweckmäßig verwendet wurden,
 - das Tätigen von Aussagen dazu, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - Anfertigung eines jährlichen Berichtes und Vorstellung vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Datenschutzbeauftragte/r

- (1) Der Vorstand ernennt eine/n Datenschutzbeauftragte/n.
- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der/die Datenschutzbeauftragte nimmt seine/ihre Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO wahr.

Vereinsauflösung

§ 25 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Fachbereich Finanzen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO im Bereich des Studiengangs Verwaltungsinformatik zu verwenden hat.

Münster, den 02.08.2021

X 

Hannes Möckel
Vorstandsvorsitzender

X 

Mike Mücke
stellv. Vorstandsvorsitzender